

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0034206

Entscheidungsdatum

13.01.1960

Geschäftszahl

6Ob443/59; 6Ob100/71; 7Ob620/95; 9Ob253/99t; 7Ob74/13b

Norm

ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Die Verjährung einer Forderung für den Werklohn in einem geschäftlichen Betrieb - wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen - beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Rechnungslegung objektiv möglich ist. Dieser Zeitpunkt fällt praktisch mit der Vollendung des Werkes zusammen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1960-01-13 6 Ob 443/59

TE OGH 1971-05-05 6 Ob 100/71

nur: Die Verjährung einer Forderung für den Werklohn in einem geschäftlichen Betrieb - wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen - beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Rechnungslegung objektiv möglich ist. (T1)

TE OGH 1996-02-21 7 Ob 620/95

nur T1

TE OGH 1999-11-03 9 Ob 253/99t

Vgl; nur T1

TE OGH 2013-09-17 7 Ob 74/13b

Auch